

Friedhofsatzung der Stadt Sehnde

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalen Verfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am ----- die Friedhofsatzung der Stadt Sehnde in folgender Neufassung beschlossen:

Präambel

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten grundsätzlich jeweils in männlicher und weiblicher Form. Im konkreten Fall ist je nach Geschlecht die entsprechende Personenbezeichnung zu wählen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Sehnde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Dolgen
- b) Friedhof Evern
- c) Friedhof Gretenberg
- d) Friedhof Haimar
- e) Friedhof Sehnde
- f) Friedhof Wassel

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Stadt betreibt die in § 1 bezeichneten Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Sehnde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof bestattet, der ihrem letzten amtlichen Wohnsitz am nächsten liegt, wenn nicht ein Bestattungs- bzw. Beisetzungsrecht an einem Wahlgrab auf einem anderen Friedhof besteht. Ausnahmen sind möglich.
- (4) Wenn auf einem Friedhof Grabstätten nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, kann die Stadt die Bestattung auf einem anderen Friedhof anordnen.
- (5) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und/oder die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (4) Für den Friedhof Gretenberg ist zum 01.03.2015 die Schließung beabsichtigt. Damit werden über diesen Tag hinaus dort keine Nutzungsrechte mehr erteilt, bzw. wiedererteilt. Dies gilt auch für Erteilung eines Nutzungsrechts als Vorsorgegrab.
Mit Veröffentlichung dieser Satzung gilt die Absicht der Schließung als bekanntgemacht. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bestehende Rechte werden durch die Schließung nicht berührt.
- (5) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (6) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Das Betreten außerhalb der Öffnungszeiten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (2) Die Stadt kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten (z.B. Fahrrad, Skateboard, Inliner) aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (§ 6), zu befahren,

- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb an den dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) zu lärmern, zu spielen, zu essen, zu trinken, zu lagern oder zu rauchen.
- (4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt; sie sind spätestens 3 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Dienstleistungserbringer (Steinmetze, Gärtner, Bestatter, Bildhauer und sonstige Gewerbetreibende) haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind, die Errichtung oder Änderung von Grabmalen und Einfassungen vorzunehmen.
 Fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 26) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- Für die Ausführung der Tätigkeit ist eine jeweils der Tätigkeit angepasste Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Bei der in Abs.1 genannten Anzeige sind die in Abs.2 genannten Voraussetzungen vom Dienstleistungserbringer nachzuweisen. Nach Bedarf ist der Nachweis erneut zu erbringen. Die Verwaltung stellt eine Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung ist bei Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (5) Unbeschadet § 5 Abs.3 Nr.c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs.2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeige- und Bestattungspflicht und Bestattungszeiten

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes müssen Leichen und Aschenreste auf den stadt eigenen oder sonstigen zugelassenen Friedhöfen bestattet werden.
- (2) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahl- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Freitag. Sie finden von montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, in Ausnahmefällen am Freitag bis 13.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember finden keine Bestattungen statt. In besonderen Ausnahmefällen (Montag bis Samstag) kann von den vorgenannten Bestattungszeiten abgewichen werden. Die Ausnahmefälle regelt die Verwaltung. Dadurch entstehende Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet, diese trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) Erdbestattungen können frühestens nach 48 Stunden oder spätestens nach 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Einlieferung und Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Leichen werden nur innerhalb der von der Stadt bestimmten Zeiten angenommen. Sie müssen ordnungsgemäß eingesargt und dürfen grundsätzlich nicht konserviert sein.
- (2) Sind Personen an einer gem. § 7 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) v. 08.12.2005 (Nds.GvBl.2005, S. 381) ansteckenden

Krankheit verstorben, so müssen die Särge vor der Einlieferung besonders gekennzeichnet werden.

- (3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Die Bekleidung der Leichname soll aus leicht vergänglichen Stoffen bestehen. Wertgegenstände sollen den Leichen nicht mitgegeben werden. Für Verlust oder Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Stadt nicht.
- (4) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Urnen sollen eine Größe von 18 cm x 22 cm nicht überschreiten. Es können Überurnen bis zu einer Größe von 23 cm x 32 cm und bis zu einem Gewicht von 1,5 kg zusätzlich verwendet werden.
- (5) Die Särge müssen bei Einlieferung in die Leichenhalle mit einem fest haftenden Namensschild versehen sein.

§ 9

Ausheben der Gräber, Beisetzung

- (1) Die Gräber werden von der Stadt oder von einer von ihr bestimmten Person ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte entfernt werden müssen, sind der Stadt die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (5) Wollen Angehörige nicht an der Beisetzung teilnehmen oder kommen sie nicht zu der festgesetzten Zeit, so wird die Beisetzung durch die Stadt vorgenommen. Särge, für deren Bestattung niemand sorgt, kann die Stadt nach 8 Tagen in einem Erdreihengrab beisetzen. Aschen, die zwei Monate nach der Einäscherung noch nicht beigesetzt sind, kann die Stadt in einem Urnenreihengrab beisetzen. Die entstehenden Kosten trägt der Angehörige.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt für alle Arten der Beisetzung von Leichen und Aschen auf den Friedhöfen der Stadt Sehnde 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung nicht zulässig. Die Ausführungen in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
Für sämtliche Umbettungen ist eine Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes erforderlich.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden. Ausnahmen von der Einhaltung der Ruhezeiten sind möglich wenn:
 - ein ganz besonderes Interesse nachgewiesen wird oder
 - eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes darüber vorgelegt wird, dass und unter welchen Bedingungen die Aus- oder Umbettung genehmigt werden kann und
 - der Grad der Verwesung eine Durchführung der Arbeiten ermöglicht und
 - die laufenden Beisetzungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdreihen- bzw. Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Erdwahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabanweisung bzw. der Grabbrief vorzulegen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) **Erdreihengrabstätten:** Erdreihengrab lang, Erdreihengrab verkürzt, Erdreihengrab ohne Pflegeverpflichtung (im Rasenfeld) mit Gedenkstein, anonymes Erdreihengrab, Erdreihengrab für Verstorbene unter 6 Jahren – lang
 - b) **Urnenreihengrabstätten:** Urnenreihengrab, Urnenreihengrab ohne Pflegeverpflichtung (im Rasenfeld) mit Gedenkstein, anonymes Urnenreihengrab, halbanonymes Urnenreihengrab ohne Pflegeverpflichtung im Stelenfeld

- c) **Erdwahlgrabstätten:** Erdwahlgräber lang, Erdwahlgräber verkürzt
- d) **Urnenwahlgrabstätten:** Urnenwahlgräber zur Belegung mit maximal 2 Urnen, halbanonymes Urnengrab unter Bäumen, doppeltes Urnenwahlgrab ohne Pflegeverpflichtung (im Rasenfeld) mit Gedenkstein
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage und Art nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeiten der Umgebung.
- (4) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
Dolgen: Erdreihengrab lang, Urnenreihengrab, Erdwahlgräber lang, Urnenwahlgräber zur Belegung mit maximal 2 Urnen, halbanonymes Urnenwahlgrab unter Bäumen
Evern: Erdreihengrab lang, Urnenreihengrab, Erdwahlgräber lang, Urnenwahlgräber zur Belegung mit maximal 2 Urnen
Gretenberg: nur für schon bestehende Nutzungsrechte: Erdwahlgräber lang
Haimar: Erdreihengrab lang, Erdreihengrab verkürzt, Urnenreihengrab, Erdwahlgräber lang, Erdwahlgräber verkürzt, Urnenwahlgräber zur Belegung mit maximal 2 Urnen
Sehnde: Erdreihengrab lang, Erdreihengrab verkürzt, Erdreihengrab ohne Pflegeverpflichtung (im Rasenfeld) mit Gedenkstein, anonymes Erdreihengrab, Erdreihengrab für Verstorbene unter 6 Jahren – lang, Urnenreihengrab, Urnenreihengrab ohne Pflegeverpflichtung (im Rasenfeld) mit Gedenkstein, anonymes Urnenreihengrab, halbanonymes Urnenreihengrab ohne Pflegeverpflichtung im Stelenfeld, Erdwahlgräber lang, Erdwahlgräber verkürzt, Urnenwahlgräber zur Belegung mit maximal 2 Urnen, halbanonymes Urnenwahlgrab unter Bäumen, doppeltes Urnenwahlgrab ohne Pflegeverpflichtung (im Rasenfeld) mit Gedenkstein
Wassel: Erdreihengrab lang, Erdreihengrab verkürzt, Urnenreihengrab, Erdwahlgräber lang, Erdwahlgräber verkürzt, Urnenwahlgräber zur Belegung mit maximal 2 Urnen
- (5) Für Ehrengräber, Ehrenmäler, Kriegsgräber oder erhaltenswürdige Gräber können keine Nutzungsrechte erworben werden.

§ 13 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist für den zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Grabbrief erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengräber eingeebnet.
- (2) An einem Erdreihengrab hat die/der nächste Angehörige der/des Verstorbenen für die Dauer der Ruhezeit das Gestaltungs- und Pflegerecht. Die übrigen Angehörigen haben für die Dauer der Ruhezeit das Pflegerecht.
- (3) Es werden eingerichtet:
- a) Erdreihengrabfelder für Verstorbene unter 6 Jahren,
 - b) Erdreihengrabfelder für Verstorbene ab 6. Lebensjahr (verkürzt und lang),
 - c) Rasen-Reihengrabfelder für Verstorbene ab 6. Lebensjahr, ohne Pflegeverpflichtung, mit Gedenkstein
 - d) anonymes Erdreihengrab.
- (4) In jeder Erdreihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden.
- (5) Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen (Elternteil und Kind unter 6 Jahren) zugelassen werden.

- (6) Auf das Abräumen von Erdreihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit wird der jeweilige Inhaber des Grabbriefes vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, für die Dauer von sechs Wochen durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte, hingewiesen.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabfeldern,
 - b) Urnenreihengrab ohne Pflegeverpflichtung (im Rasenfeld), mit Gedenkstein
 - c) den Gemeinschaftsanlagen für die halbanonymen Urnen im Stelenfeld,
 - d) den Gemeinschaftsanlagen für anonyme Urnenreihengrabfelder,
- (2) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (3) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dieses dem Willen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen entspricht.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Erdreihengrabstätten.

§ 15 Halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage im Stelenfeld (einschließlich Pflege)

- (1) Grabstellen in der Urnengemeinschaftsanlage werden für Urnenbestattungen im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In jeder Grabstelle der Urnengemeinschaftsanlage kann nur eine Urne beigesetzt werden. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.
- (2) Die halbanonyme Urnengemeinschaftsanlage befindet sich auf dem Friedhof Sehnde. Sie ist mit Bodendeckern bepflanzt. Die Grabstellen sind nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. Die Herrichtung und die Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeit an Dritte vergeben.
- (3) Die gesamte Anlage wird durch Gedenksteine/Stelen gekennzeichnet. Der Vor- und Nachname, sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen werden auf dem von Friedhofsträger errichteten Gedenkstein (Stele) eingraviert. Hierbei werden die Angaben mehrerer Verstorbener gemeinsam auf einer Stele vermerkt. Es besteht kein Anspruch auf die Verwendung einer bestimmten Stele für die Anbringung der Daten. Dies entscheidet allein der Friedhofsträger. Der Friedhofsträger veranlasst die Ausgestaltung der Daten.
- (4) Die Kosten für die Gravur bzw. Anbringung der Schrift der unter § 15 Abs. (3) genannten Daten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) Ein Ausschmücken der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage ist nicht gestattet.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für die Urnengemeinschaftsanlage auch die Vorschriften für die Urnenreihengrabstätten.

- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage dem Friedhofsträger zur freien Benutzung wieder zu.

§ 16 Gemeinschaftsanlagen für die anonymen Urnenbestattungen

- (1) Die Gemeinschaftsanlagen für die anonymen Urnenbestattungen sind Anlagen neben den bestehenden Grabarten.
- (2) Die Anlagen sind auf dem Friedhof Sehnde ausgewiesen. Sie liegen innerhalb von Flächen, die durch die Stadt gepflegt werden. Die Grabfelder sind aus rechtlichen Gründen vermessungstechnisch fest umrissen, jedoch äußerlich nicht durch besondere Gestaltungselemente gekennzeichnet. Die Lage der einzelnen Grabstellen soll weder für die Angehörigen noch für die Allgemeinheit erkennbar sein.
- (3) Voraussetzung für eine Beisetzung in dieser Gemeinschaftsanlage ist der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in dieser Anlage, der der Stadt schriftlich vorzulegen ist. Diese Nachweispflicht gilt nicht für die Bestattung von unbekanntem Leichen oder von Verstorbenen, deren Angehörige nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind.
- (4) Ein Schmuck, Grabstein oder eine andere Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist mit Rücksicht auf den erklärten Willen zur Anonymität zu keiner Zeit möglich.
- (5) Die Bestattung wird durch Bedienstete der Stadt ohne Beisein der Angehörigen durchgeführt.

§ 17 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte für die Dauer der in § 10 festgelegten Ruhezeiten verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden anlässlich eines Todesfalles und auch als Vorsorgegrab verliehen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an einem Wahlgrab oder einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung oder Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte für mindestens 5 Jahre, höchstens jedoch für 25 Jahre, ausschließlich in 5 Jahresschritten, wieder erworben werden. Die Stadt kann im Rahmen der Notwendigkeiten der Friedhofsplanung Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist. Ein Rechtsanspruch auf Wiederverleihung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (4) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann auf der jeweiligen Stelle eine weitere Erdbestattung erfolgen, soweit es der Verwesungszustand des/der Bestatteten oder die bestehenden Bodenverhältnisse der Grabstelle es zulassen.

- (5) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 10) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht für alle Stellen der Grabstätte um den zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum zu verlängern.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des Grabbriefes.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, für die Dauer von sechs Wochen durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte, hingewiesen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in § 19 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (13) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen dürfen je Grabstelle ein Sarg und zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden, soweit die Grabstelle genügend Platz bietet und die Bodenverhältnisse es zulassen. Wird in Wahlgrabstätten für Erdbestattung kein Sarg beigesetzt, dürfen in diesem Grab insgesamt drei Urnen beigesetzt werden.

§ 18 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten, zur Belegung mit maximal 2 Urnen
 - b) halbanonymen Urnenwahlgräbern unter Bäumen
 - c) doppelten Urnenwahlgräbern ohne Pflegeverpflichtung (im Rasenfeld), nur mit Gedenkstein
 - d) Erdwahlgrabstätten.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der in § 10 festgelegten Ruhezeiten verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können maximal zwei Urnen bestattet werden.
- (3) a) Für Urnenwahlgrabstellen unter Bäumen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Urne für die Dauer der in § 10 festgelegten Ruhezeiten verliehen. Deren Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.
 - b) Die Urnengemeinschaftsanlagen unter Bäumen werden im Jahr 2015 auf den Friedhöfen Sehnde und Dolgen eingerichtet. Je nach Nachfrage und Flächenverfügbarkeit können auf weiteren Friedhöfen die unter Abs. 3a genannten Grabstellen eingerichtet werden. Die Urnen werden im Nahbereich des Stammfußes vergraben. Die maximale Anzahl der Urnengrabstellen pro Baum richtet sich nach den lokalen Verhältnissen. Es

dürfen nur biologisch abbaubare Urnen, ohne Überurnen, verwendet werden. Die Grabstellen sind nicht einzeln eingefasst oder gekennzeichnet. Die Herrichtung und die Pflege der Abteilung (Rasen bzw. naturnahe Wiese) erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeit an Dritte vergeben.

c) Am Stamm eines Baumes, in dessen Wurzelbereich eine Urne beigesetzt ist, wird pro Urne eine Metallplakette angebracht. Der Vor- und Nachname, sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen werden auf der Plakette eingraviert. Es besteht kein Anspruch auf die Verwendung einer bestimmten Plakette für die Anbringung der Daten. Dies entscheidet allein der Friedhofsträger. Der Friedhofsträger veranlasst die Ausgestaltung und Anbringung der Daten.

d) Ein Ausschmücken der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage unter Bäumen (Steine, Grabschmuck o.ä.) ist nicht gestattet.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdwahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 19 Übergang des Nutzungsrechts

(1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(2) Aus dem Übergang des Nutzungsrechts ergibt sich die Pflicht zur Anlage und/oder zur Pflege der Grabstätte.

§ 20 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 22

Grabmale und bauliche Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und baulichen Anlagen (z.B. Einfassungen, Grabplatten) unterliegen in ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung zusätzlichen Anforderungen.

- (1) Für Gräber stehen wahlweise folgende Grabstellen zur Verfügung:
 - a) Reihengräber und Wahlgräber, die in der vollen Fläche vom Nutzungsberechtigten gestaltet werden können.
 - b) Reihengräber und Wahlgräber, bei denen vor dem Grabstein ein Streifen von ca. 100 cm Tiefe von der bzw. dem Nutzungsberechtigten in Form einer Bepflanzung, und nicht als Rasen, gestaltet werden kann. Die übrige Fläche der Grabstelle wird vom Friedhofsträger mit Rasen eingesät und für die Dauer der Nutzung von ihr gepflegt (sog. "verkürzte Gräber").
- (2) Die Abdeckung der Erdgräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von maximal $\frac{1}{3}$ der Fläche zulässig. Die Abdeckung der Urnengräber ist nur bis zu einem Anteil von maximal $\frac{1}{2}$ der Fläche zulässig. Ein definierter Anteil der Grabstelle ($\frac{2}{3}$ bei Erdgräbern und $\frac{1}{2}$ bei Urnengräbern) ist in jedem Fall in Form einer Bepflanzung, und nicht als Rasen, herzustellen und dauerhaft zu pflegen.
- (3) Grababdeckungen mit Beton, Teerpappe, Plastik und ähnlichem sind nicht zulässig. Ein vollständiges Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen unverrottbaren Stoffen anstelle von Bepflanzung ist nicht gestattet.
- (4) Grabeinfassungen aus Stein sind in einer Breite von 4 cm bis 6 cm zulässig. Nicht zulässige Materialien für eine Grabeinfassung sind: Holz, Metall, Plastik, Teerpappe, Findlinge oder Betonelemente.
- (5) Für die Entfernung bzw. das Abräumen von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen (z.B. Platten, Einfassungen) entsteht zusätzlicher Aufwand. Die dadurch entstehenden Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 23

Gestaltungsvorschriften für Rasengräber

- (1) Auf dem Friedhof Sehnde werden Reihen- und Wahlgrababteilungen ohne Pflegeverpflichtung als Rasengräber eingerichtet.
- (2) Rasengräber für Erd- und Urnenbestattungen sind Grabstätten ohne Flächen für Anpflanzungen und ohne jegliche Einfassungen. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten mit Ausnahme der Errichtung eines eventuellen Grabmales erfolgt durch den Fried-

hofsträger. Ein Ausschmücken der Reihengrabstätten im Rasenfeld über die Errichtung eines Grabmales hinaus ist nicht gestattet.

- (3) Nicht gestattet sind:
 - a) Anpflanzungen jeglicher Art (ausgenommen Rasen)
 - b) das Einfassen der Grabstätte,
 - c) das Belegen der Grabstätte mit Grab-/ Blumenschmuck und anderen Materialien jeglicher Art (Kies u.a.),
 - d) das Abdecken der Gräber mit Grabplatten über die Vorschriften des Abs.4 hinaus,
 - e) das Aufstellen von Blumenvasen, -schalen und anderen Gegenständen,
 - f) das Entfernen von Rasen.
- (4) Als Grabmale sind auf den Rasenreihengräbern, sowohl für Erd- als auch für Urnenbestattung, ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften, ebenerdig liegende Platten von 50 cm x 40 cm x (mind.) 8 cm (L x B x H) Größe zulässig. Die Platten sind bündig mit der Rasenoberfläche abzuschließen. Erhabene oder aufgesetzte Schriftzeichen, Ornamente und Symbole sind nicht gestattet.
- (6) Das Errichten von liegenden Grabmalplatten obliegt dem jeweiligen Nutzungsberechtigten und ist innerhalb von 6 Monaten nach einer Beisetzung vorzunehmen. Sollte er dieser Pflicht nicht nachkommen, so ist der Friedhofsträger nach Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist berechtigt, ein Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu errichten.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Reihengrabstätten im Rasenfeld.

§ 24 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und jede bauliche Veränderung an einer Grabstelle bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Anträge sind von dem Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten den Grabbrief vorzulegen, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole in Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 25 **Anlieferung**

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung vor Ort der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung vor Ort überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger bestimmen.

§ 26 **Standicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in der jeweils neuesten Fassung.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 24. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 27 **Unterhaltung von Grabmalen**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber des Grabbriefes, bei Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die stehenden Steine oder Stelen in den Gemeinschaftsanlagen für die halbanonymen Urnenbestattungen werden von der Stadt unterhalten.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Bestimmungen des § 28 Abs.2 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerische oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28 **Entfernung von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Abs. 4 kann die Stadt die Zustimmung versagen.
- (2) Nicht genehmigte sonstige bauliche Anlagen (z.B. Einfassungen, Grabplatten) sind von dem Verantwortlichen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder des Inhabers des Grabbriefes zu räumen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, soweit der Nutzungsberechtigte oder der Inhaber des Grabbriefes schriftlich nichts anderes verfügt hat.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen drei Monate nach Benachrichtigung des Inhabers des Grabbriefes oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

§ 29 **Vorzeitige Rückgabe von Gräbern**

- (1) Will der Nutzungsberechtigte bei Wahlgräbern oder der Antragsteller der Beerdigung bei Reihengräbern die Grabstätte innerhalb der Ruhefrist an die Friedhofsverwaltung zurückgeben, hat der Vorgenannte dies schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Rückgabe ist möglich bei folgenden Grabstättenarten: Erdreihengrab lang, Erdreihengrab kurz, Erdkindergrab, Erdwahlgrab lang, Erdwahlgrab kurz, Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab.
- (2) Im Falle der Genehmigung der vorzeitigen Rückgabe werden pro volles Jahr der restlichen Ruhefrist Gebühren gemäß Gebührensatzung und per Gebührenbescheid erhoben. Eine Erstattung oder Verrechnung der bereits geleisteten Gebühren für die Laufzeit der Ruhefrist erfolgt nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, evtl. vorhandene Grabeinfassungen und/oder Grabschmuck sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Eine Erstattung oder Verrechnung der bereits geleisteten Gebühren für die Laufzeit erfolgt nicht.

§ 30 **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31 **Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. In jedem Fall ist die Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht erworben wurde, in ihrem äußeren Umriss zu

kennzeichnen, in Form einer Steineinfassung (vgl. § 22 Abs. 5), als niedrige Hecke oder in Form einer Bepflanzung.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Eine max. Höhe von 50 cm ist hierbei nicht zu überschreiten. Höherwachsende Gehölze sind nicht zulässig.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber des Grabbriefes, bei Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Rasengräber sowie die Gemeinschaftsanlagen für die anonymen Erd- und Urnenbestattungen und die halbanonymen Urnenbestattungen werden von der Stadt hergerichtet und unterhalten.
- (4) Der für die Grabstätte Verantwortliche kann die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen. Vor Ablauf der Ruhezeit kann auf Antrag des Inhabers des Grabbriefes oder des Nutzungsberechtigten die vorzeitige Einebnung durch die Stadt erfolgen. Die Fläche der Grabstätte wird daraufhin mit Rasen eingesät und bis zum Ablauf der Ruhezeit durch die Stadt oder Ihren Beauftragten gepflegt. Die Kosten der Pflege sind pauschal gemäß der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sehnde vom Inhaber des Grabbriefes oder des Nutzungsrechts zu tragen.
- (6) Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen und Wege außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie von Schädlingsbekämpfungsmitteln aller Art ist bei der Pflege der Grabstellen nicht zulässig.

§ 32

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 31 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer Frist von einem Monat in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird die Vernachlässigung des Grabes durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte kenntlich gemacht, mit der Aufforderung, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (2) Bleibt bei Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten die Aufforderung oder der Hinweis einen Monat unbeachtet, kann die Stadt
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Die Kosten der Pflege sind pauschal gemäß der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Sehnde vom festgestellten Inhaber des Grabbriefes zu tragen. Nicht genehmigte sonstige bauliche Anlagen (z.B. Einfassungen, Grabplatten) werden auf Kosten des Inhabers des Grabbriefes beseitigt.

- (3) Bleibt bei Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten die Aufforderung oder der Hinweis einen Monat unbeachtet, kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen.
- (4) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen nach Absatz 1 beseitigt werden, leistet die Stadt Seinde keinen Ersatz.

VII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 33

Benutzung der Friedhofskapellen und Kühlzellen

- (1) Die Kühlzellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt durch Berechtigte betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Kühlzelle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) In den Friedhofskapellen und den Kühlzellen dürfen Leichen weder eingesargt noch umgesargt werden. Die Stadt kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 34

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Ausnahmen kann die Stadt bei Vorlage einer Genehmigung des Gesundheitsamtes zulassen.
- (3) Aufnahmen der Trauerfeier in Bild und Ton, das Abspielen von Tonträgern oder besondere Darbietungen sind nur mit Genehmigung des/der nächsten Angehörigen erlaubt. Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken sind grundsätzlich untersagt.
- (4) Ort, Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeier werden nach Absprache mit den Angehörigen bzw. deren Beauftragten von der Stadt bestimmt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher gegen § 5 Abs.1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt
2. entgegen § 5 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten (z.B. Fahrrad, Skateboard, Inliner) aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (§ 6), befährt,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) ohne Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten unberechtigt betritt,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb an den dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - h) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - i) lärmt, spielt, isst, trinkt, lagert oder raucht.
3. Entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt
4. Als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 6 und 7 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert
5. gegen den Benutzungszwang des § 7 Abs.1 verstößt,
6. entgegen § 11 Abs. 2 Aus- oder Umbettungen ohne Genehmigung vornimmt,
7. entgegen § 24 Abs.1 Grabmale und andere bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt,
8. entgegen § 26 Abs. 1+2 nicht für die erforderliche Standsicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sorgt,
9. entgegen § 27 seiner Verpflichtung zur Herstellung bzw. Unterhaltung der Grabstätte nicht nachkommt, sowie nicht für deren würdiges Aussehen sorgt,
10. entgegen § 31 Abs. 8 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel benutzt.
11. entgegen § 33 Abs. 1 die Leichenhallen ohne Erlaubnis oder ohne Begleitung einer Aufsichtsperson betritt,
12. entgegen § 33 Abs. 4 in Leichenhallen Leichen oder Leichenteile ein- oder umsargt,
13. entgegen § 34 Abs. 3 Bild- u. Tonaufnahmen von der Trauerfeier fertigt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

§ 36 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten der Friedhofssatzung vom 11.02.1999 entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 17 Abs. 1 oder § 18 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 37 Haftung

Die Stadt Sehnde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, bei Maßnahmen gem. §§ 26, 27, 31 durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Sehnde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Sehnde vom 11.02.1999 i.d.F. v. 17.12.2009 außer Kraft.

Sehnde, den

Siegel

gez. Lehrke

Bürgermeister